

Hinweise zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr

(gemäß Verordnungen (EG) Nr. 561/2006,
(EWG) Nr. 3821/85,
Fahrpersonalgesetz (FPersG) und Fahrpersonalverordnung (FPersV))



abgestimmt zwischen den obersten für die Umsetzung der Sozialvorschriften im
Straßenverkehr zuständigen Behörden des Bundes und der Länder

Bearbeiter:

Sabine Weber (Vorsitz),
Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Peter Grun,
Ministerium für Soziales und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern

Klaus Hahn,
Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz
und technischen Verbraucherschutz,
Regionalinspektion Gera

Ursula Höfer,
Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg

Wolfgang Schaile,
Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg

Tim Segger
Bundesamt für Güterverkehr

Diese Hinweise wurden im Rahmen der Bund-Länder-Referentenbesprechung Sozialvorschriften im Straßenverkehr zwischen den für die Umsetzung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr zuständigen obersten Behörden des Bundes und der Länder abgestimmt.

Der Nachdruck zu kommerziellen Zwecken, auch auszugsweise, ist nur nach Genehmigung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung gestattet.

Stand: 01.12.2010

Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich Lenk- und Ruhezeiten	8
1.1	Güterbeförderungen/ Personenbeförderungen	8
1.2	Räumlicher Geltungsbereich	8
1.3	Anhänger zur Güterbeförderung/ Anhängerkupplung.....	8
1.4	Werkstattwagen.....	9
1.5	Selbstfahrende Arbeitsmaschinen.....	9
1.6	Wohnmobile	9
1.7	Mindestalter für Schaffner und Beifahrer.....	9
2	Ausnahmen vom Geltungsbereich der Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EWG) Nr. 3821/85	10
2.1	Ausnahmebestimmungen.....	10
2.1.1	Personenbeförderung im Linienverkehr bis 50 km	10
2.1.2	Höchstgeschwindigkeit 40 km/h	10
2.1.3	Behördenfahrzeuge	10
2.1.4	Notfallfahrzeuge	10
2.1.5	Spezialfahrzeuge für medizinische Zwecke.....	10
2.1.6	Pannenhilfefahrzeuge.....	10
2.1.7	Probefahrten/Neufahrzeuge	11
2.1.8	Nichtgewerbliche Fahrten (Fahrten für private Zwecke).....	11
2.1.9	Historische Nutzfahrzeuge.....	11
3	Regelung der Lenk- und Ruhezeiten	12
3.1	Lenkzeiten/andere Arbeiten.....	12
3.2	Tageslenkzeit	12
3.3	Wochenlenkzeit	12

3.4	Lenkzeit in der Doppelwoche.....	12
3.5	Fahrtunterbrechung	12
3.6	Ruhezeiten	13
3.7	Fähre/Zugfahrt.....	14
3.8	Mehrfahrerbetrieb	14
3.9	Unterbrechung der Ruhezeit/ Fahrtunterbrechung auf Anordnung einer Behörde oder eines Bediensteten eines Terminals	14
3.10	An- oder Abreise zum Fahrzeug.....	15
3.11	Pflichten nach Art. 10 VO (EG) Nr. 561/2006.....	15
3.12	Außergewöhnliche Umstände.....	16
4	Pflichten nach Verordnung (EWG) Nr. 3821/85	17
4.1	Einbaupflicht für das (digitale) Kontrollgerät.....	17
4.2	M1-/N1-Fahrzeuge (Adapterlösung)	17
4.3	Aushändigung der Schaublätter und sonstiger Aufzeichnungen	17
4.4	Herunterladen der Daten von der Fahrerkarte.....	17
4.5	Herunterladen der Daten aus dem Massenspeicher des Kontrollgerätes	18
4.6	Aufbewahrungs- und Herausgabepflichten für Aufzeichnungen des analogen Kontrollgerätes und sonstiger Unterlagen	18
4.7	Speicherungs- und Aufbewahrungspflichten von Daten des digitalen Kontrollgerätes.....	18
4.8	Anspruch des Fahrers auf eine Kopie seiner Fahrtätigkeiten.....	18
4.9	Vernichtungspflichten	18
4.10	Mitführipflichten für Fahrzeuge über 3,5 t zHM	19
4.11	Mitführipflichten für Fahrzeuge über 2,8 t zHM	19
4.12	Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Fehlfunktion der Fahrerkarte	19
4.13	Fahrten vor Erhalt der Fahrerkarte	20
4.14	Mietfahrzeuge.....	20

5	Fahrpersonalverordnung (FPersV)	21
5.1	Geltungsbereich	21
5.2	Fahrzeuge bis 2,8 t zHM.....	21
5.3	Ausnahmen vom Geltungsbereich der FPersV	21
5.3.1	Fahrzeuge, die in § 18 FPersV genannt sind	21
5.3.2	Fahrzeuge, die in Art. 3 Buchstabe b bis i der VO (EG) Nr. 561/2006 genannt sind.....	21
5.3.3	Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen („Handwerkerregelung“).....	22
5.3.4	Auslieferungsfahrten mit Fahrzeugen bis einschließlich 3,5 t zHM	22
5.3.5	Verkaufswagen bis einschließlich 3,5 t zHM	22
5.3.6	Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Werkstattwagen	23
6	Ausnahmen von den Lenk- und Ruhezeiten (§ 18 FPersV, Art. 13 VO (EG) Nr. 561/2006)	24
6.1	Anwendungsbereich	24
6.2	Allgemeine Begriffsbestimmungen	24
6.2.1	Standort des Unternehmens.....	24
6.2.2	Umkreis/Überschreiten des Umkreises	24
6.2.3	Haupttätigkeit des Fahrers	25
6.3	Behördenfahrzeuge	25
6.4	Land- und Forstwirtschaftsfahrzeuge, Gartenbau, Fischerei.....	25
6.5	Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen	26
6.6	Universaldienstleistungen.....	26
6.7	Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen („Handwerkerregelung“).....	27
6.8	Verkaufswagen.....	28
6.9	Inselbetrieb	28
6.10	Fahrzeuge mit Druckerdgas- Flüssiggas- oder Elektroantrieb.....	29
6.11	Fahrschulfahrten.....	29

6.12	Kanalisation, Hochwasserschutz, Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung, Telegramm- und Telefonanbietern	29
6.13	Straßenbauämter (Straßenunterhaltung und -kontrolle).....	30
6.14	Hausmüllabfuhr	30
6.15	Radio- und Fernsehsender (inkl. der Erfassung von Radio- beziehungsweise Fernsehsendern und -geräten).....	31
6.16	Private Personentransporte.....	31
6.17	Schausteller.....	32
6.18	Projektfahrzeuge zu Lehrzwecken.....	32
6.19	Milchtransporte	33
6.20	Spezialfahrzeuge für Geld- und/ oder Werttransporte.....	33
6.21	Transport von toten Tieren	33
6.22	Güterverteilzentren/ Umschlaganlagen	33
6.23	Transport von lebenden Tieren	34
7	Besonderheiten für den Personen-Linienverkehr bis 50 km (ÖPNV).....	35
7.1	Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten, Grundsatz.....	35
7.2	Fahrtunterbrechungen im Linienverkehr.....	35
7.2.1	Fahrtunterbrechungen bei durchschnittlichem Haltestellenabstand von mehr als 3 km.....	35
7.2.2	Fahrtunterbrechungen bei durchschnittlichem Haltestellenabstand von nicht mehr als 3 km	35
7.3	Wöchentliche Ruhezeit.....	36
8	Nachweis über berücksichtigungsfreie Tage (§ 20 FPersV).....	37
8.1	Allgemeine Hinweise	37
8.3	EU-einheitliches Muster.....	37
8.4	Nachträgliche Ausstellung des Nachweises	38
8.5	Verzicht auf den Nachweis	38
8.6	Grenzüberschreitender Verkehr	39

9	Andere Rechtsvorschriften.....	40
9.1	Arbeitszeitgesetz (ArbZG)	40
9.2	Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG)/ Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV).....	40
9.3	Straßenverkehrsrecht/ Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)	40
	Abkürzungsverzeichnis	42

Thema	Allgemeine Informationen
1 Anwendungsbereich Lenk- und Ruhezeiten	
1.1 Güterbeförderungen/ Personenbeförderungen Güterbeförderung Personenbeförderung	<p>Lenk- und Ruhezeiten sind in der FPersV und durch Gemeinschaftsrecht in der VO (EG) Nr. 561/2006 geregelt.</p> <p>Die VO (EG) Nr. 561/2006 gilt in allen Mitgliedstaaten unmittelbar. Sie betrifft Kraftfahrer im Straßengüter- und Straßenpersonenverkehr, die Kraftfahrzeuge lenken, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Güterbeförderung geeignet sind und deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 t übersteigt <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Personenbeförderung dienen und die für die Beförderung von mehr als neun Personen einschließlich des Fahrers konstruiert oder dauerhaft angepasst und zu diesem Zweck bestimmt sind. <p>Die FPersV regelt darüber hinaus Lenk- und Ruhezeiten für Fahrten mit Fahrzeugen, die zur Güterbeförderung geeignet sind und deren zulässige Höchstmasse 2,8 t übersteigt.</p> <p>Ausnahmeregelungen sind in Art. 3 VO (EG) Nr. 561/2006 (Abschnitt 2) sowie § 1 Abs. 2 FPersV (Abschnitt 5.3) und § 18 FPersV (Abschnitt 6) beschrieben.</p> <p>Neben den Lenk- und Ruhezeiten sind die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes zu beachten.</p>
1.2 Räumlicher Geltungsbereich	<p>Die Sozialvorschriften im Straßenverkehr gelten bei jeder ganz oder teilweise auf einer öffentlichen Straße durchgeführten Fahrt (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 Buchstabe a VO (EG) Nr. 561/2006). Um eine öffentliche Straße handelt es sich nach deutschem Straßenverkehrsrecht (§ 1 StVG, § 1 StVO) immer dann, wenn die jeweilige Fläche ausdrücklich oder mit stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten für jedermann zur Benutzung zugelassen ist und auch so benutzt wird. Für Verkehrsflächen auf Werkgelände gilt, dass nur ein nach außen hin gesichertes Werkgelände, dessen Zufahrt ständig kontrolliert wird, so dass betriebsfremden Personen kein freier Zugang ermöglicht wird, als nicht-öffentliche Verkehrsfläche anzusehen ist.</p>
1.3 Anhänger zur Güterbeförderung/ Anhängerkupplung	<p>Fahrzeuge – auch mit Anhängerkupplung –, die über eine zulässige Höchstmasse bis einschließlich 2,8 t verfügen, unterliegen nicht den Sozialvorschriften im Straßenverkehr.</p> <p>Fahrzeuge, die mit einem Anhänger über mehr als 2,8 t und nicht mehr als 3,5 t Höchstmasse</p>

	<p>verfügen, müssen Lenk- und Ruhezeiten nach Maßgabe der FPersV einhalten. Ein Kontrollgerät muss nicht eingebaut sein, ein vorhandenes Kontrollgerät muss jedoch bei einer aufzeichnungspflichtigen Fahrt betrieben werden.</p> <p>Fahrzeuge, die mit Anhänger über eine zulässige Höchstmasse von mehr als 3,5 t verfügen, müssen Lenk- und Ruhezeiten nach Maßgabe der VO (EG) Nr. 561/2006 einhalten und ein EG-Kontrollgerät verwenden, soweit nicht eine Ausnahme greift (vgl. Abschnitt 2).</p>
1.4 Werkstattwagen	<p>Werkstattwagen, die bei Montagen und Reparaturen eingesetzt werden und die mit Werkbänken und Regalen ausgestattet sind, unterliegen nicht dem Anwendungsbereich der VO (EG) Nr. 561/2006, da mit diesen Fahrzeugen bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine gewerbliche Güterbeförderung betrieben wird.</p>
1.5 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen	<p>Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind nicht zur Personen- oder Güterbeförderung bestimmt (vgl. Legaldefinition in § 2 Nr. 17 FZV) und unterliegen somit nicht dem Anwendungsbereich der Sozialvorschriften im Straßenverkehr.</p> <p>Selbstfahrende Arbeitsmaschinen ab einer zulässigen Höchstmasse von 7,5 t müssen einen Fahrtschreiber verwenden (§ 57a StVZO).</p>
1.6 Wohnmobile	<p>Wohnmobile dienen nicht dem Gütertransport und haben in der Regel weniger als 8 Fahrgastplätze. Sie unterliegen daher nicht den Sozialvorschriften im Straßenverkehr.</p> <p>Wohnmobile ab einer zulässigen Höchstmasse von 7,5 t müssen einen Fahrtschreiber verwenden (§ 57a StVZO).</p>
1.7 Mindestalter für Schaffner und Beifahrer	<p>Art. 5 VO (EG) Nr. 561/2006 regelt das Mindestalter der Schaffner und Beifahrer.</p> <p>Abweichend von Art. 5 Abs. 2 Satz 1 der VO (EG) Nr. 561/2006 beträgt bei Beförderungen in einem Umkreis von 50 Kilometern vom Standort des Fahrzeugs das Mindestalter der Beifahrer zum Zwecke der Berufsausbildung 16 Jahre.</p> <p>Das Mindestalter für Berufskraftfahrer ist im BKrFQG geregelt (vgl. Abschnitt 9.2).</p>

2 Ausnahmen vom Geltungsbereich der Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EWG) Nr. 3821/85	
2.1 Ausnahmebestimmungen (Art. 3 VO (EG) Nr. 561/2006)	Die unter Art. 3 VO (EG) Nr. 561/2006 aufgeführten Ausnahmebestimmungen gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat der EU und bedürfen keiner Umsetzung in nationales Recht. Hierzu zählen:
2.1.1 Personenbeförderung im Linienverkehr bis 50 km (Art. 3 Buchst. a VO (EG) Nr. 561/2006)	Fahrzeuge, die zur Personenbeförderung im Linienverkehr verwendet werden, wenn die Linienstrecke nicht mehr als 50 km beträgt. Diese müssen Lenk- und Ruhezeiten nach § 1 Abs. 3 ff FPersV einhalten (vgl. Abschnitt 7).
2.1.2 Höchstgeschwindigkeit 40 km/h (Art. 3 Buchst. b VO (EG) Nr. 561/2006)	Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h.
2.1.3 Behördenfahrzeuge (Art. 3 Buchst. c VO (EG) Nr. 561/2006)	Fahrzeuge, die Eigentum der Streitkräfte, des Katastrophenschutzes, der Feuerwehr oder der für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständigen Kräfte sind oder von ihnen ohne Fahrer angemietet werden, sofern die Beförderung aufgrund der diesen Diensten zugewiesenen Aufgaben stattfindet und ihrer Aufsicht unterliegt.
2.1.4 Notfallfahrzeuge (Art. 3 Buchst. d VO (EG) Nr. 561/2006)	Fahrzeuge – einschließlich Fahrzeuge, die für nichtgewerbliche Transporte für humanitäre Hilfe verwendet werden –, die in Notfällen oder bei Rettungsmaßnahmen verwendet werden.
2.1.5 Spezialfahrzeuge für medizinische Zwecke (Art. 3 Buchst. e VO (EG) Nr. 561/2006)	Hierzu zählen auch Fahrzeuge von Blutspendediensten, die eine spezielle Sonderausstattung als mobile Blutentnahmestation haben. Die Ausnahmeregelung gilt auch für Spezialfahrzeuge von Tierärzten (mobile Tierarztpraxen).
2.1.6 Pannenhilfefahrzeuge (Art. 3 Buchst. f VO (EG) Nr. 561/2006)	Spezielle Pannenhilfefahrzeuge, die innerhalb eines Umkreises von 100 km um ihren Standort eingesetzt werden. Für die Bestimmung des Umkreises wird die Gemeindegrenze des Ortes zugrunde gelegt, an dem das Pannenhilfefahrzeug seinen Standort hat. Pannenhilfefahrzeuge sind solche Fahrzeuge, bei denen sich aus dem Fahrzeugschein ergibt, dass sie als „Pannenhilfefahrzeuge“ anerkannt sind. Bei diesen Fahrzeugen muss im Fahrzeugschein unter Ziff. 33 "Als Pannenhilfsfahrzeug nach § 45 Abs. 4 Nr.2 StVZO anerkannt" eingetragen sein. Als Pannenhilfefahrzeuge sind anerkannt: <ul style="list-style-type: none"> • Abschleppwagen, die mit einem auf dem Fahrzeug fest angebrachten Kran ausschließlich zum Abschleppen von Fahrzeugen bestimmt und geeignet sind,

	<ul style="list-style-type: none"> • Bergungsfahrzeuge, die beschädigte und liegengebliebene Fahrzeuge mittels technischer Einrichtungen auf die Ladefläche heben oder ziehen und dann abtransportieren, • Kraftfahrzeuge mit entsprechenden Einrichtungen zur Behebung vornehmlich technischer Störungen an Ort und Stelle mit Bordmitteln.
2.1.7 Probefahrten/Neufahrzeuge (Art. 3 Buchst. g VO (EG) Nr. 561/2006)	Fahrzeuge, mit denen zum Zweck der technischen Entwicklung oder im Rahmen von Reparatur- oder Wartungsarbeiten Probefahrten auf der Straße durchgeführt werden, sowie neue oder umgebaute Fahrzeuge, die noch nicht in Betrieb genommen worden sind.
2.1.8 Nichtgewerbliche Fahrten (Fahrten für private Zwecke) (Art. 3 Buchst. h VO (EG) Nr. 561/2006)	<p>Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 t, die zur nichtgewerblichen Güterbeförderung verwendet werden.</p> <p>Beispiele: Der private Umzug, der häusliche Wocheneinkauf, private Anschaffungen von großen Haushaltsgegenständen (Möbel, Waschmaschine o.ä.). Nutzen Fahrer ihr dienstliches Fahrzeug (nicht mehr als 7,5 t zHM), um damit nach Hause zu fahren, findet die Ausnahmeregelung Anwendung, soweit es sich um eine Fahrt innerhalb des Wohnortes des Fahrers oder zwischen dem Wohnort des Fahrers und der Betriebsstätte des Arbeitgebers handelt, der der Fahrer normalerweise zugeordnet ist.</p>
2.1.9 Historische Nutzfahrzeuge (Art. 3 Buchst. i VO (EG) Nr. 561/2006)	Nutzfahrzeuge, die nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie verwendet werden, als historisch eingestuft werden und die zur nichtgewerblichen Güter- oder Personenbeförderung verwendet werden.

3 Regelung der Lenk- und Ruhezeiten	
3.1 Lenkzeiten/andere Arbeiten (Art. 4 VO (EG) Nr. 561/2006)	<p>Als Lenkzeit gelten alle Zeiten, die mit der Fahrtätigkeit im Zusammenhang stehen und dementsprechend vom Kontrollgerät als Lenkzeit registriert werden. Dazu rechnen auch Aufenthalte vor Ampeln, Bahnübergängen oder bei Staus.</p> <p>Dagegen gelten reine Wartezeiten (z. B. bei der Grenzabfertigung oder beim Be- und Entladen) nicht als Lenkzeit sondern als andere Arbeiten, sofern die Dauer der Wartezeit nicht von vornherein bekannt ist. Diese Wartezeiten gelten nicht als Fahrtunterbrechung oder Ruhezeiten, da dem Fahrer die Zeit nicht zur freien Verfügung steht.</p> <p>Be- und Entladetätigkeiten des Fahrers gelten als andere Arbeiten.</p>
3.2 Tageslenkzeit (Art. 6 Abs. 1 VO (EG) Nr. 561/2006)	<p>Die Tageslenkzeit ist die Gesamtlenkzeit zwischen zwei täglichen Ruhezeiten oder einer täglichen und einer wöchentlichen Ruhezeit. Bei Aufteilung der täglichen Ruhezeiten gehören zur Tageslenkzeit auch die Lenkzeiten, die zwischen den einzelnen Ruhezeitabschnitten liegen.</p> <p>Die höchstzulässige Tageslenkzeit beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 9 Stunden • Zweimal pro Woche kann sie auf 10 Stunden verlängert werden. <p>Sofern keine ausreichende Fahrtunterbrechung oder Ruhezeit eingelegt wird, wird die Lenkzeit nicht unterbrochen.</p>
3.3 Wochenlenkzeit (Art. 6 Abs. 2 VO (EG) Nr. 561/2006)	<p>Die wöchentliche Lenkzeit beträgt max. 56 Stunden.</p> <p>Darüber hinaus ist die wöchentliche Höchstarbeitszeit zu beachten (vgl. § 21a Abs. 4 ArbZG).</p> <p>Als Woche gilt die Kalenderwoche, d. h. der Zeitraum von Montag 0:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr.</p>
3.4 Lenkzeit in der Doppelwoche (Art. 6 Abs. 3 VO (EG) Nr. 561/2006)	<p>Die Lenkzeit in zwei aufeinanderfolgenden Wochen darf 90 Stunden nicht überschreiten.</p> <p>Zur Berechnung der zulässigen Gesamtlenkzeit sind jeweils zwei aufeinanderfolgende Kalenderwochen zu betrachten (z. B. erste und zweite Woche, zweite und dritte Woche).</p> <p>Als Woche gilt die Kalenderwoche, d. h. der Zeitraum von Montag 0:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr.</p>
3.5 Fahrtunterbrechung (Art. 4 Buchst. b und Art. 7 VO (EG) Nr. 561/2006)	<p>Zeitraum, in dem keine Fahrtätigkeiten und keine anderen Arbeiten ausgeübt werden und der vom Fahrer ausschließlich zur Erholung genutzt wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durchgehende Fahrtunterbrechung von mindestens 45 Minuten nach einer Lenkzeit von 4 ½ Stunden.

	<ul style="list-style-type: none"> • Aufteilung in zwei Abschnitte von erst 15 Minuten gefolgt von weiteren 30 Minuten innerhalb bzw. im unmittelbaren Anschluss der 4 ½ Stunden möglich. <p>Für die Fahrtunterbrechung kann auch die Zeit auf dem Beifahrersitz genutzt werden.</p> <p>Nach jeder Unterbrechung von insgesamt mindestens 45 Minuten (zusammenhängend oder in zwei Teilen) beginnt ein neuer, für die Unterbrechung relevanter Lenkzeitabschnitt von 4 ½ Stunden. Dies bedeutet, dass auch nach einer nur 2-stündigen Lenkzeit mit anschließender 45-minütiger Unterbrechung ein neuer Lenkzeitabschnitt von 4 ½ Stunden beginnt.</p> <p>Eine ordnungsgemäße Fahrtunterbrechung erfüllt auch die Anforderungen an eine Pause nach dem Arbeitszeitgesetz.</p>
<p>3.6 Ruhezeiten (Art. 4 Buchst. f, g, h, Art. 8 VO (EG) Nr. 561/2006)</p> <p>Tägliche Ruhezeit</p> <p>Wöchentliche Ruhezeit</p>	<p>Ruhezeit ist der Zeitraum, in dem der Fahrer frei über seine Zeit verfügen kann. Die regelmäßige tägliche Ruhezeit kann auch auf einer Fähre oder im Zug genommen werden, wenn ein Liegeplatz (Kojе, Schlafwagen) zur Verfügung steht. Im Fahrzeug ist eine Ruhezeit möglich, wenn dieses steht und über eine Schlafkabine verfügt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige tägliche Ruhezeit: 11 Stunden oder zuerst 3 Stunden gefolgt von weiteren 9 Stunden. • Reduzierte tägliche Ruhezeit: mind. 9 Stunden und weniger als 11 Stunden. <p>Innerhalb von 24 Stunden nach der letzten Ruhezeit muss eine neue Ruhezeit eingelegt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige wöchentliche Ruhezeit: 45 Stunden. • Reduzierte wöchentliche Ruhezeit: mind. 24 Stunden und weniger als 45 Stunden. Die Verkürzung muss zusammenhängend spätestens vor Ablauf der dritten auf die Verkürzung folgenden Woche nachgeholt und an eine Ruhezeit, die mind. 9 Stunden beträgt, angehängt werden. <p>Zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten dürfen nur drei reduzierte tägliche Ruhezeiten genommen werden.</p> <p>Nach spätestens sechs 24-Stunden-Zeiträumen ist eine wöchentliche Ruhezeit einzulegen.</p> <p>Nach jeder ausreichenden wöchentlichen Ruhezeit beginnt ein neuer, für die Bemessung der wöchentlichen Ruhezeit maßgeblicher Zeitraum.</p> <p>Eine wöchentliche Ruhezeit darf in die folgende Woche „hineinragen“, d. h. am Sonntag vor 24:00 Uhr beginnen und am Montag nach 0:00 Uhr enden. In diesem Fall bleibt es dem Fahrer und/oder</p>

	<p>dem Disponenten überlassen, die betreffende wöchentliche Ruhezeit in vollem Umfang entweder der ersten oder der zweiten Woche zuzuordnen. Eine Zuordnung zu beiden Wochen ist nicht zulässig.</p> <p>Es ist rechtlich nicht zulässig, die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit im Fahrzeug zu verbringen.</p>
<p>3.7 Fähr-/Zugfahrt (Art. 9 Abs. 1 VO (EG) Nr. 561/2006)</p>	<p>Die regelmäßige tägliche Ruhezeit von mindestens 11 Stunden kann auch auf einer Fähre oder im Zug genommen werden, wenn ein Liegeplatz (Kojen, Schlafwagen) zur Verfügung steht.</p> <p>Sie darf höchstens zwei Mal durch andere Tätigkeiten (z.B. an/von Bord des Fährschiffes fahren oder Ver-/Entladung bei Nutzung der Eisenbahn) unterbrochen werden. Die Dauer dieser Tätigkeiten darf insgesamt eine Stunde nicht überschreiten. Dabei ist das digitale Kontrollgerät auf „Fährüberfahrt/ Zugfahrt“ zu stellen.</p> <p>In keinem Fall darf diese Zeit zu einer Reduzierung einer regelmäßigen täglichen Ruhezeit führen.</p> <p>Wird die regelmäßige tägliche Ruhezeit in zwei Teilen genommen (3 Stunden + 9 Stunden), gilt die Anzahl der Unterbrechungen (höchstens zwei) für den gesamten Zeitraum der täglichen Ruhezeit und nicht für jeden Teil der täglichen Ruhezeit.</p> <p>Die Regelung gilt nicht für die reduzierte tägliche Ruhezeit oder die regelmäßige oder reduzierte wöchentliche Ruhezeit.</p>
<p>3.8 Mehrfahrerbetrieb (Art. 8 Abs. 5 und 8 VO (EG) Nr. 561/2006)</p>	<p>Mehrfahrerbetrieb liegt vor, wenn während der Lenkdauer zwischen zwei aufeinander folgenden täglichen Ruhezeiten oder zwischen einer täglichen und einer wöchentlichen Ruhezeit mindestens zwei Fahrer auf dem Fahrzeug zum Lenken eingesetzt sind. Nur während der ersten Stunde des Mehrfahrerbetriebs ist die Anwesenheit eines anderen Fahrers oder anderer Fahrer nicht erforderlich.</p> <p>Jeder Fahrer muss eine tägliche Ruhezeit von mindestens 9 Stunden während jedes Zeitraumes von 30 Stunden einlegen.</p> <p>Da Ruhezeiten nicht in fahrenden Fahrzeugen genommen werden dürfen, müssen zwei Fahrer die tägliche Ruhezeit gleichzeitig nehmen, wobei eine etwaige im Fahrzeug vorhandene Schlafkabine benutzt werden darf.</p>
<p>3.9 Unterbrechung der Ruhezeit/ Fahrtunterbrechung auf Anordnung einer Behörde oder eines Bediensteten eines Terminals</p>	<p>Jede Unterbrechung einer Ruhepause oder einer täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit stellt einen Verstoß dar (Ausnahme: Art. 9 Abs. 1).</p> <p>An einem Terminal oder Parkplatz kann jedoch eine unerwartete Situation oder ein Notfall eintreten, in dem ein Fahrzeug bewegt werden muss.</p> <p>In solchen Situationen (z.B. Ermöglichung der Zufahrt durch Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei)</p>

<p>Haftung</p>	<p>Die Verantwortlichkeit des Unternehmers für Verstöße des Fahrers, die dem Unternehmer zurechenbar sind, erstreckt sich auch auf Zuwiderhandlungen, die im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates oder eines Drittstaates begangen wurden, soweit sich das Unternehmen nicht entlasten kann.</p> <p>Unternehmen, Verlader, Spediteure, Reiseveranstalter, Hauptauftragnehmer, Unterauftragnehmer und Fahrervermittlungsagenturen stellen sicher, dass die vertraglich vereinbarten Beförderungszeitpläne nicht gegen die VO (EG) Nr. 561/2006 verstoßen.</p>
<p>3.12 Außergewöhnliche Umstände (Art. 12 VO (EG) Nr. 561/2006)</p>	<p>Ist es dem Fahrer auf Grund außergewöhnlicher Umstände nicht möglich rechtzeitig einen geeigneten Halteplatz zu erreichen, so darf er, sofern die Sicherheit im Straßenverkehr nicht gefährdet wird, von den Regelungen zu Lenk- und Ruhezeiten abweichen, soweit dies zur Gewährleistung der Sicherheit von Personen, des Fahrzeugs oder seiner Ladung erforderlich ist.</p> <p>Art und Grund der Abweichung hat der Fahrer spätestens bei Erreichen des geeigneten Halteplatzes schriftlich auf dem Schaublatt, einem Ausdruck oder im Arbeitszeitplan zu vermerken.</p> <p>Art. 12 erlaubt es einem Fahrer nicht, von den Bestimmungen der VO aus Gründen abzuweichen, die bereits vor Fahrtantritt bekannt waren, wie regelmäßig auftretende Verkehrsstaus, vorhersehbare Wetterbedingungen und bekanntermaßen überfüllte Parkplätze/ Rasthöfe.</p> <p>Die Situationen müssen vom Willen des Fahrers unabhängig, anscheinend unvermeidbar und selbst bei gebotener Sorgfalt unvorhersehbar sein.</p>

4 Pflichten nach Verordnung (EWG) Nr. 3821/85	
4.1 Einbaupflicht für das (digitale) Kontrollgerät (Art. 1 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3821/85)	<p>Fahrzeuge, die der Personen- oder Güterbeförderung im Straßenverkehr dienen und die, einschließlich Anhänger bzw. Sattelanhänger, über eine zulässige Höchstmasse von mehr als 3,5 t verfügen, sind mit einem digitalen Kontrollgerät auszurüsten, wenn sie nach dem 30.04.2006 in einem Mitgliedstaat zum Verkehr zugelassen werden.</p> <p>Fahrzeuge, die vor dem 01.05.2006 erstmalig zugelassen wurden, können auch mit einem analogen Kontrollgerät ausgestattet sein.</p> <p>Für die Verpflichtung zum Einbau eines Kontrollgerätes ist die Häufigkeit der Güter- oder Personenbeförderung nicht von Bedeutung.</p>
4.2 M1-/N1-Fahrzeuge (Adapterlösung) (VO (EG) Nr. 68/2009)	<p>Fahrzeuge dieser Fahrzeugklasse können für den Anschluss des digitalen Kontrollgerätes einen bauartgenehmigten Adapter verwenden. Der Einbau muss durch eine anerkannte oder ermächtigte Werkstatt erfolgen.</p> <p>Diese Regelung gilt ausschließlich für erstmals zwischen 01.05.2006 und 31.12.2013 in Betrieb genommene Fahrzeuge.</p>
4.3 Aushändigung der Schaublätter und sonstiger Aufzeichnungen (§ 1 Abs. 6 FPersV)	<p>Der Fahrer hat dem Unternehmer alle Aufzeichnungen, Ausdrucke und Unterlagen unverzüglich nach Ablauf der Mitführungspflicht auszuhändigen.</p> <p>Dies bedeutet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tägliche Anwesenheit im Unternehmen, tägliche Aushändigung. • Mehrtägige Abwesenheit: Abgabe am Tag der Rückkehr ins Unternehmen. • Längere Abwesenheit: Zuleitung an den Unternehmer auf andere geeignete Weise.
4.4 Herunterladen der Daten von der Fahrerkarte (§ 2 Abs. 5 Satz 2 und 3 FPersV)	<p>Der Fahrer hat dem Unternehmen zum Herunterladen der Daten die Fahrerkarte zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die Daten spätestens alle 28 Tage nach einem aufgezeichneten Ereignis zur Speicherung im Betrieb kopiert werden.</p> <p>Wird eine Karte nach der Speicherung der darauf erfassten Daten im Betrieb nicht mehr verwendet, muss die „leere“ Karte nicht alle 28 Kalendertage ausgelesen werden. Die Verpflichtung zum Auslesen tritt erst 28 Kalendertage nach der erneuten Speicherung eines Ereignisses auf der Karte ein.</p>

<p>4.5 Herunterladen der Daten aus dem Massenspeicher des Kontrollgerätes (§ 2 Abs. 5 Satz 1 FPersV)</p>	<p>Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass alle Daten aus dem Massenspeicher des Kontrollgerätes spätestens 90 Kalendertage nach Aufzeichnung eines Ereignisses zur Speicherung im Betrieb kopiert werden.</p>
<p>4.6 Aufbewahrungs- und Herausgabepflichten für Aufzeichnungen des analogen Kontrollgerätes und sonstiger Unterlagen (Art. 14 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 3821/85, § 1 Abs. 6 FPersV, § 2a FPersV, § 20 Abs. 3 FPersV, § 4 Abs. 3 FPersG)</p>	<p>Die Unternehmen müssen die Schaublätter, Bescheinigungen über berücksichtigungsfreie Tage, Aufzeichnungen über Straßen- und Betriebskontrollen und Ausdrücke aus dem Kontrollgerät in chronologischer Reihenfolge und in lesbarer Form außerhalb des Fahrzeugs nach Aushändigung durch den Fahrer mindestens ein Jahr lang aufbewahren. Darüber hinaus ist die zweijährige Aufbewahrungsfrist gemäß § 21a Abs. 7 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) zu beachten.</p> <p>Sie sind den zuständigen Personen auf Verlangen vorzulegen.</p>
<p>4.7 Speicherungs- und Aufbewahrungspflichten von Daten des digitalen Kontrollgerätes (§ 2 Abs. 5 FPersV, § 4 Abs. 3 FPersG)</p>	<p>Der Unternehmer hat die kopierten Daten aus dem Massenspeicher des Kontrollgerätes und der Fahrerkarten ein Jahr ab dem Zeitpunkt des Kopierens zu speichern.</p> <p>Der Unternehmer hat von allen kopierten Daten unverzüglich Sicherheitskopien zu erstellen, die auf einem gesonderten Datenträger zu speichern sind.</p> <p>Sie sind der zuständigen Behörde oder Stelle auf Verlangen entweder unmittelbar oder durch Datenfernübertragung oder auf einem durch die Behörde oder Stelle zu bestimmenden Datenträger zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Der Datenschutz ist sicherzustellen.</p>
<p>4.8 Anspruch des Fahrers auf eine Kopie seiner Fahrtätigkeiten (Art. 15 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 3821/85)</p>	<p>Dem Fahrer ist auf Verlangen eine Kopie seiner Schaublätter, Ausdrücke und Bescheinigungen oder der von der Fahrerkarte heruntergeladenen Daten auszuhändigen.</p>
<p>4.9 Vernichtungspflichten (§ 1 Abs. 6 Satz 7 Nr. 4 FPersV, § 4 Satz 8 FPersG)</p>	<p>Die Aufzeichnungen sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres zu vernichten, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufbewahrungspflichten nach § 16 Abs. 2 und § 21a Abs. 7 ArbZG, § 147 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit Abs. 3 der Abgabenordnung und § 28f Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch benötigt werden.</p>

<p>4.10 Mitföhrpflichten für Fahrzeuge über 3,5 t zHM (Art. 15 Abs. 7 VO (EWG) Nr. 3821/85)</p>	<p>Es sind Nachweise über die Lenk- und Ruhezeiten für den laufenden Tag und die vorausgehenden 28 Tage mitzuführen.</p> <p>Als Nachweise gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaublätter mit Aufzeichnungen aus dem analogen Kontrollgerät oder Ersatzaufzeichnungen, • die Fahrerkarte mit den Daten aus dem digitalen Kontrollgerät, • Ausdrucke aus dem digitalen Kontrollgerät, • Nachweis über berücksichtigungsfreie Tage nach § 20 FPersV (vgl. Abschnitt 8). <p>Werden Fahrer zeitweise auf Fahrzeugen mit analogem und digitalem Kontrollgerät eingesetzt, müssen diese, neben den vom Fahrer in den vergangenen 28 Tagen verwendeten Schaublättern und ggf. erstellten handschriftlichen Aufzeichnungen, auch ihre Fahrerkarte oder die entsprechenden Ausdrucke aus dem digitalen Kontrollgerät mit sich führen.</p> <p>Sofern der Fahrer eine Fahrerkarte besitzt, muss diese mitgeführt werden.</p>
<p>4.11 Mitföhrpflichten für Fahrzeuge über 2,8 t zHM (§ 1 Abs. 6 FPersV)</p>	<p>Wer ausschließlich ein Fahrzeug mit einer zulässigen Höchstmasse von mehr als 2,8 t bis einschließlich 3,5 t lenkt, hat Nachweise des laufenden Tages und der vorausgehenden 28 Tage auf dem Fahrzeug mitzuführen.</p> <p>Als Nachweis dienen die o.g. Nachweise für Fahrzeuge mit mehr als 3,5 t zHM sowie zusätzlich auch handschriftliche Aufzeichnungen bzw. Tageskontrollblätter.</p>
<p>4.12 Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Fehlfunktion der Fahrerkarte (Art. 16 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 3821/85)</p>	<p>Bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Fehlfunktion der Fahrerkarte lässt der Fahrer am Ende der Fahrt die Angaben über die Zeitgruppen ausdrucken, die das Kontrollgerät aufgezeichnet hat, macht auf dem Ausdruck Angaben zu seiner Person (Name und Nummer seines Führerscheins oder Name und Nummer seiner Fahrerkarte) und versieht ihn mit seiner Unterschrift.</p> <p>Der Diebstahl oder der Verlust einer Fahrerkarte ist unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>Bei Beschädigung oder Fehlfunktion der Fahrerkarte gibt der Fahrer diese Karte bei der ausstellenden Behörde oder Stelle zurück.</p> <p>Der Fahrer darf in diesen Fällen seine Fahrt ohne Fahrerkarte während eines Zeitraums von höchstens 15 Kalendertagen fortsetzen. Er fertigt in diesem Zeitraum ggf. Ausdrucke aus dem Kontrollgerät als Nachweis.</p> <p>Während eines längeren Zeitraums ist das Fahren eines Fahrzeugs mit digitalem Kontrollgerät ohne Fahrerkarte nicht erlaubt. Bei Nachweis, dass es unmöglich war, die Fahrerkarte während</p>

	<p>dieses Zeitraums vorzulegen oder zu benutzen und wenn das für die Rückkehr des Fahrzeugs zu dem Standort des Unternehmens erforderlich ist, kann ausnahmsweise über die 15 Tage hinaus mit Ausdrucken gefahren werden.</p>
<p>4.13 Fahrten vor Erhalt der Fahrer- karte</p>	<p>Fahrer, die ein Fahrzeug mit digitalem Kontrollgerät lenken wollen und eine Fahrerkarte beantragt, aber noch nicht erhalten haben, können von der unter Nr. 4.12 dargestellten Verfahrensweise keinen Gebrauch machen. Es ist nicht zulässig, ein derartiges Fahrzeug vor Erhalt der Fahrerkarte zu führen.</p>
<p>4.14 Mietfahrzeuge Pflichten des Mieters (§ 2 Abs. 4 FPersV)</p> <p>Pflichten des Vermieters (§ 2 Abs. 5 FPersV)</p> <p>Pflichten des Fahrers (§ 2 Abs. 4 FPersV)</p>	<p>Bei Einsatz von Mietfahrzeugen hat der Unternehmer, der das Fahrzeug anmietet, zu Beginn und am Ende des Mietzeitraums durch Verwendung der Unternehmenskarte sicherzustellen, dass die Daten des Fahrzeugspeichers über die mit den Fahrzeugen durchgeführten Fahrten übertragen und bei ihm gespeichert werden.</p> <p>Alle Daten und Ausdrücke sind ein Jahr aufzubewahren.</p> <p>Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Ausdrücke bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres zu vernichten, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufbewahrungspflichten nach § 16 Abs. 2 und § 21a Abs. 7 ArbZG, § 147 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit Abs. 3 der Abgabenordnung und § 28f Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch benötigt werden.</p> <p>Unternehmen, die Fahrzeuge vermieten, haben dem Mieter des Fahrzeugs diejenigen Daten aus dem Massenspeicher des Kontrollgerätes, die sich auf die vom Mieter durchgeführten Beförderungen beziehen und auf die dieser nicht unmittelbar zugreifen kann, auf dessen Verlangen, spätestens drei Monate nach Beginn des Mietverhältnisses oder der letzten Datenübermittlung und nach Beendigung des Mietverhältnisses zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Ist das Stecken der Unternehmenskarte durch den Mieter in begründeten Ausnahmefällen nicht möglich (z.B. Anmietung eines Ersatzfahrzeuges während einer Tour, ungeplante Anmietung), ist zu Beginn und am Ende des Mietzeitraums vom Vermieter ein Ausdruck aus dem Massenspeicher zu fertigen.</p> <p>Dabei sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit, Unversehrtheit und Zurechenbarkeit der Daten gewährleisten; im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.</p> <p>Der Fahrer hat Ausdrücke, die er vom Vermieter erhalten hat, unverzüglich an den Unternehmer weiterzuleiten.</p>

5 Fahrpersonalverordnung (FPersV)	
5.1 Geltungsbereich	<p>Die FPersV ergänzt die EG-Vorschriften und gilt nach § 1 FPersV auch für Fahrzeuge</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger von mehr als 2,8 t und nicht mehr als 3,5 t sowie • zur Personenbeförderung mit mehr als acht Fahrgastplätzen, die im Linienverkehr mit einer Linienlänge bis zu 50 km eingesetzt sind. <p>Für solche Beförderungen müssen Lenk- und Ruhezeiten eingehalten werden, ein EG-Kontrollgerät muss nicht eingebaut sein. Der Nachweis der Lenk- und Ruhezeiten kann auch durch handschriftliche Aufzeichnungen oder Tageskontrollblätter erfolgen. Sofern ein Kontrollgerät in das der Güterbeförderung dienende Fahrzeug eingebaut ist, muss dieses jedoch bei aufzeichnungspflichtigen Fahrten verwendet werden.</p>
5.2 Fahrzeuge bis 2,8 t zHM	<p>Für Fahrzeuge bis einschließlich 2,8 t zulässige Höchstmasse gibt es keine Regelungen im Fahrpersonalrecht, für die Fahrer dieser Fahrzeuge gelten ausschließlich die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes (z.B. max. 8 bzw. 10 h Arbeitszeit, 11 h bzw. 10 h Ruhezeit).</p> <p>Ein Fahrzeug bis 2,8 t zHM, das mit einer Anhängerkupplung versehen ist, aber keinen Anhänger zur Güterbeförderung zieht, unterliegt ebenfalls nicht der FPersV.</p>
5.3 Ausnahmen vom Geltungsbereich der FPersV (§ 1 Abs. 2 FPersV)	
5.3.1 Fahrzeuge, die in § 18 FPersV genannt sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 FPersV)	siehe Abschnitt 6 zu § 18 FPersV
5.3.2 Fahrzeuge, die in Art. 3 Buchstabe b bis i der VO (EG) Nr. 561/2006 genannt sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 FPersV)	siehe Abschnitt 2.1 ff. zu Art. 3 VO (EG) Nr. 561/2006

<p>5.3.3 Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen („Handwerkerregelung“) (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 FPersV)</p> <p>Haupttätigkeit</p>	<p>Fahrzeuge von mehr als 2,8 t bis 3,5 t zulässiger Höchstmasse sind aus dem Anwendungsbereich der Sozialvorschriften im Straßenverkehr ausgenommen, wenn Transporte von Material, Ausrüstungen oder Maschinen durchgeführt werden, die der Fahrer (z.B. ein Handwerker) zur Ausübung seines Berufes benötigt. Die Fahrtätigkeit darf nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellen.</p> <p>Der Betrieb des Fahrzeugs darf im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Fahrers lediglich Hilfstätigkeit sein. Ist das Fahren die Haupttätigkeit und fallen die übrigen Tätigkeiten demgegenüber weniger ins Gewicht, so sind die Merkmale der Vorschrift nicht erfüllt.</p> <p>Für Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstmasse von mehr als 2,8 t und nicht mehr als 3,5 t gilt die Ausnahmeregelung räumlich unbegrenzt.</p>
<p>5.3.4 Auslieferungsfahrten mit Fahrzeugen bis einschließlich 3,5 t zHM (§ 1 Abs. 2 Nr. 3a FPersV)</p>	<p>Fahrzeuge von mehr als 2,8 t bis einschließlich 3,5 t zulässiger Höchstmasse, die zur Beförderung von Gütern dienen, die im Betrieb, dem der Fahrer angehört,</p> <ul style="list-style-type: none"> • in handwerklicher Fertigung oder Kleinserie hergestellt wurden, oder • deren Reparatur im Betrieb vorgesehen ist oder dort durchgeführt wurde, <p>sind aus dem Anwendungsbereich des Fahrpersonalrechts ausgenommen (sogenannte Auslieferungsfahrten).</p> <p>Die Fahrtätigkeit darf nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellen (s. Abschnitt 5.3.3). Diese Ausnahmeregelung gilt räumlich unbegrenzt.</p>
<p>5.3.5 Verkaufswagen bis einschließlich 3,5 t zHM (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 FPersV)</p> <p>Ambulanter Verkauf</p> <p>Für Verkaufszwecke besonders ausgestatteter Anhänger</p>	<p>Ausgenommen sind Fahrzeuge, die als</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkaufswagen auf örtlichen Märkten oder • für den ambulanten Verkauf verwendet werden <p>und für diese Zwecke besonders ausgestattet sind (z.B. Brötchenverkauf, aber auch Crêpebäcker, Zuckerwattehersteller).</p> <p>Für das Merkmal des „ambulanten Verkaufs“ ist es entscheidend, dass die Verkaufstätigkeit mittels einer mobilen, nicht dauerhaft am selben Ort vorhandenen Verkaufseinrichtung ausgeübt wird und nicht unter Verwendung eines Ladenlokals oder einer anderen ortsfesten Einrichtung vorgenommen wird.</p> <p>Auch Fahrzeugkombinationen aus einem Kleintransporter und Anhänger, der zu Verkaufszwecken besonders ausgestattet ist, unterliegen der Regelung.</p> <p>Die Fahrtätigkeit darf nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellen (s. Abschnitt 5.3.3).</p>

**5.3.6 Selbstfahrende Arbeitsmaschi-
nen und Werkstattwagen**
(§ 1 Abs. 2 Nr. 5 FPersV)

siehe Abschnitte 1.4 und 1.5

6 Ausnahmen von den Lenk- und Ruhezeiten (§ 18 FPersV, Art. 13 VO (EG) Nr. 561/2006)	
6.1 Anwendungsbereich	<p>In § 18 Fahrpersonalverordnung wurde in Deutschland von der durch EU-Recht (Art. 13 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 561/2006 und Art. 3 Abs. 2 der VO (EWG) Nr. 3821/85) gegebenen Ausnahme Gebrauch gemacht. Bestimmte Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t sind daher aus dem Anwendungsbereich der Sozialvorschriften im Straßenverkehr ausgenommen. Die Ausnahmen gelten auch für Fahrzeuge mit mehr als 2,8 t zulässiger Höchstmasse (§ 1 Abs. 2 Nr.1 FPersV)</p> <p>Wenn eine Ausnahme zutrifft, brauchen die Fahrer dieser Fahrzeuge keine Lenk- und Ruhezeiten einzuhalten und kein EG-Kontrollgerät zu verwenden. Ein vorhandenes digitales Kontrollgerät kann „out of scope“ bzw. auf „out“ gestellt werden.</p> <p>Die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes sind jedoch zu beachten.</p>
6.2 Allgemeine Begriffsbestimmungen	
6.2.1 Standort des Unternehmens	<p>Als „Standort des Unternehmens“ i.S.d. VO (EG) Nr. 561/2006 gilt der Ort der Betriebsstätte, von dem aus der Unternehmer das Fahrzeug einsetzt. Als Standort des Unternehmens werden das Unternehmen selbst oder eingetragene Zweigniederlassungen angesehen, von denen das Fahrzeug regelmäßig eingesetzt wird. Ein Parkplatz, der temporär für den Einsatz von Fahrzeugen genutzt wird, stellt keinen Standort des Unternehmens dar.</p> <p>Für die Berechnung des Umkreises von diesem Ort wird die politische Gemeindegrenze zugrunde gelegt.</p>
6.2.2 Umkreis/ Überschreiten des Umkreises	<p>Auch bei einmaliger Überschreitung der räumlichen Begrenzung sind die Sozialvorschriften vollständig einzuhalten.</p> <p>Die Sozialvorschriften sind einzuhalten, sobald eine Fahrt angetreten wird, bei der die Voraussetzungen des betreffenden Ausnahmetatbestandes fehlen.</p> <p>Es sind die vorgeschriebenen Nachweise über Lenk- und Ruhezeiten für den laufenden Tag und die vorausgehenden 28 Tage mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>Hinsichtlich der Ausnahmetatbestände, die einem bestimmten räumlichen Geltungsbereich (50 km, 100 km bzw. 250 km) unterliegen, gelten die Sozialvorschriften vollumfänglich, sobald der vorgeschriebene räumliche Geltungsbereich überschritten wird.</p>

6.2.3 Haupttätigkeit des Fahrers	Der Betrieb des Fahrzeugs darf im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Fahrers lediglich Hilfstätigkeit sein. Ist das Fahren die Haupttätigkeit und fallen die übrigen Tätigkeiten demgegenüber weniger ins Gewicht, so unterliegt der Fahrer den Sozialvorschriften im Straßenverkehr.
6.3 Behördenfahrzeuge (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 FPersV) Behördenbegriff Art der Transporte Behördenfahrzeuge	Fahrzeuge, die im Eigentum von Behörden stehen oder von diesen ohne Fahrer angemietet oder geleast sind, um Beförderungen im Straßenverkehr durchzuführen, die nicht im Wettbewerb mit privatwirtschaftlichen Verkehrsunternehmen stehen. Unter Behörde ist jede Stelle zu verstehen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Darunter sind nicht nur klassische (unmittelbare oder mittelbare) Behörden zu erfassen, sondern auch Organe von Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, wie z.B. das Studentenwerk. Unter diese Ausnahme fallen sowohl Güter- als auch Personentransportfahrzeuge. Hierzu zählen Fahrzeuge, die im Strafvollzug zum Transport von Gefangenen eingesetzt werden oder die ausschließlich zur Versorgung von Justizvollzugsanstalten z.B. mit Wäsche aus der eigenen Wäscherei verwendet werden. Soweit es der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient, sind auch Fahrzeuge des Studentenwerks (Anstalten des Öffentlichen Rechts), von Rundfunkanstalten und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts von der Ausnahme erfasst. Nur Fahrzeuge, die sich im Eigentum der Behörden befinden oder ohne Fahrer angemietet werden, sind von der Ausnahme erfasst. Nicht erfasst sind die Fahrten eines Unterauftragnehmers oder von Personen und Unternehmen, die mit anderen im Wettbewerb stehen. Die Ausnahme gilt nicht für Fahrzeuge, die einem Unternehmen gehören, dessen Kapital von der öffentlichen Hand gehalten wird und das eine Dienstleistung (z.B. des Personenlinienverkehrs im Rahmen eines Vertrages) erbringt, der nach einer dem Wettbewerb unterliegenden Ausschreibung geschlossen wurde und diesem Unternehmen für eine bestimmte Zeit ein ausschließliches Recht einräumt.
6.4 Land- und Forstwirtschaftsfahrzeuge, Gartenbau, Fischerei (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 FPersV)	Fahrzeuge, die von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschaft- oder Fischereiunternehmen zur Güterbeförderung, insbesondere auch zur Beförderung lebender Tiere, im Rahmen der eigenen unternehmerischen Tätigkeit in einem Umkreis von bis zu 100 km vom Standort des Unternehmens verwendet oder von diesen ohne Fahrer angemietet werden.

	<p>regelung nicht anwendbar.</p> <p>(Standort des Unternehmens, Umkreis sowie Haupttätigkeit des Fahrers siehe Abschnitte 6.2.1, 6.2.2 und 6.2.3)</p>
<p>6.7 Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen („Handwerkerregelung“) (§ 18 Abs. 1 Nr. 4b FPersV)</p> <p>Material, Ausrüstungen oder Maschinen</p> <p>Auslieferungsfahrten</p>	<p>Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 t, die in einem Umkreis von 50 Kilometern vom Standort des Unternehmens zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit benötigt, verwendet werden, soweit das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt.</p> <p>Die Begriffe Material und Ausrüstung sind weit auszulegen. Es muss sich dabei nicht um Werkzeuge und Arbeitsmittel handeln, sondern auch die für die durchzuführenden Arbeiten notwendigen Gegenstände wie beispielsweise Baustoffe oder Kabel gehören dazu.</p> <p>In Betracht kommt also eine zur Erbringung von Dienst- und Werkleistungen notwendige Beförderung von Werkzeugen, Ersatzteilen, Bau- und Einkaufsmaterialien, Werkstoffen, Geräten, sonstigem Zubehör sowie der An- und Abtransport von Waren und Geräten, die im Handwerksbetrieb hergestellt oder repariert werden.</p> <p>Für die Anwendbarkeit der Ausnahmeregelung kommt es entscheidend darauf an, dass das Führen des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt .</p> <p>Somit sind auch Aus- und Anlieferungsfahrten von der Ausnahmeregelung umfasst, wenn das Führen des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt. Gleiches gilt für den Abtransport von Abfallprodukten wie Bauschutt und Aushub.</p> <p>Hierbei ist zu beachten, dass der Betrieb des Fahrzeugs im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Fahrers lediglich Hilfstätigkeit sein darf. Ist das Fahren die Haupttätigkeit und fallen die übrigen Tätigkeiten demgegenüber weniger ins Gewicht, so unterliegt der Fahrer den Sozialvorschriften im Straßenverkehr. Grundsätzlich ist darauf abzustellen, wie viel Zeit der Transport von Gütern neben den übrigen Aufgaben regelmäßig in Anspruch nimmt (arbeitsvertragliche Hauptleistung). Als weiteres Indiz kommt auch die Branchenzugehörigkeit (z.B. bei selbstständigen Handwerkern) und eine besondere über die Fahrtätigkeit hinausgehende Berufsqualifikation in Betracht. Die Tätigkeiten des Fahrers am jeweiligen Fahrtag sind für sich allein nur ein Indiz.</p> <p>(Standort des Unternehmens, Umkreis sowie Haupttätigkeit des Fahrers siehe Abschnitte 6.2.1, 6.2.2 und 6.2.3)</p>

<p>6.8 Verkaufswagen (§ 18 Abs. 1 Nr. 4b FPersV)</p> <p>Öffentlicher Markt</p> <p>Ambulante Verkaufsstelle</p> <p>Rollende Lebensmittel- märkte</p> <p>Für Verkaufszwecke besonders ausgestatteter Anhänger</p>	<p>Fahrzeuge, mit jeweils für diesen Zweck bestimmter, besonderer Ausstattung, die als Verkaufswagen auf öffentlichen Märkten oder für den ambulanten Verkauf dienen, in einem Umkreis von 50 km genutzt werden und das Fahren nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt.</p> <p>Nach §§ 66 – 68 GewO ist unter Markt ein „Großmarkt“, „Wochenmarkt“ sowie „Spezialmarkt und Jahrmarkt“ zu verstehen (Legaldefinition).</p> <p>Für das Merkmal des „ambulanten Verkaufs“ ist es entscheidend, dass die Verkaufstätigkeit mittels einer mobilen, nicht dauerhaft am selben Ort vorhandenen Verkaufseinrichtung ausgeübt wird und nicht unter Verwendung eines Ladenlokals oder einer anderen ortsfesten Einrichtung erfolgt.</p> <p>Nach der Regelung sind auch sogenannte rollende Lebensmittelmärkte von der Anwendung der Sozialvorschriften ausgenommen. Die zu verkaufenden Lebensmittel werden mit der Regelung in § 18 Fahrpersonalverordnung unter den Begriff „Material“ gefasst.</p> <p>Unter den Begriff Material werden alle stofflichen Güter erfasst, die von Fahrern für die Ausübung ihres Berufes benötigt werden. Eine Einschränkung auf den Non-Food-Bereich greift zu kurz. Die Fahrer der "Rollenden Lebensmittelmärkte" sind in erster Linie als Lebensmittelverkäufer anzusehen. Das Bewegen des Fahrzeugs zwischen den Verkaufsstops dient nur dem Erreichen des jeweiligen Verkaufspunktes. Damit ist sowohl die notwendige Zweckbestimmung, als auch die untergeordnete Rolle des Fahrens zu bejahen. Ohne den Transport der Lebensmittel wäre ein Verkauf mit unmittelbarer Übergabe der Ware, wie er im Lebensmittelbereich aufgrund des täglichen Bedarfs und der Frische die Regel ist, nicht möglich.</p> <p>Auch die Fahrzeugkombination aus einem Kleintransporter und Anhänger, der zu Verkaufszwecken besonders ausgestattet ist, unterliegt der Ausnahme, da gemäß der Definition des Begriffs „Fahrzeug“ in Art. 4 lit. b) VO (EG) Nr. 561/2006 auch eine Kombination bestehend aus einem Kraftfahrzeug und einem Anhänger als „Fahrzeug“ anzusehen ist.</p> <p>Von dieser Ausnahme sind alle Fahrzeuge, die Verkaufszwecken dienen, erfasst. Z.B. Brötchenverkauf, aber auch Crêpebäcker, Zuckerwattehersteller.</p> <p>(Standort des Unternehmens, Umkreis sowie Haupttätigkeit des Fahrers siehe Abschnitte 6.2.1, 6.2.2 und 6.2.3)</p>
<p>6.9 Inselbetrieb (§ 18 Abs. 1 Nr. 5 FPersV)</p>	<p>Fahrzeuge, die ausschließlich auf Inseln mit einer Fläche von nicht mehr als 2300 Quadratkilometern verkehren, die mit den übrigen Teilen des Hoheitsgebiets weder durch eine befahrbare Brücke, Furt oder einen befahrbaren Tunnel verbunden sind. Voraussetzung ist, dass keine Verkehrsverbindung zu anderen Teilen des Hoheitsgebietes besteht, die von Kraftfahrzeugen auf dem Landweg benutzt werden kann.</p>

<p>6.10 Fahrzeuge mit Druckerddgas-Flüssiggas- oder Elektroantrieb (§ 18 Abs. 1 Nr. 6 FPersV)</p>	<p>Fahrzeuge, die im Umkreis von 50 km vom Standort des Unternehmens zur Güterbeförderung mit Druckerddgas-, Flüssiggas- oder Elektroantrieb verwendet werden und deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 7,5 t nicht übersteigt. (Standort des Unternehmens und Umkreis siehe Abschnitte 6.2.1 und 6.2.2)</p>
<p>6.11 Fahrschulfahrten (§ 18 Abs. 1 Nr. 7 FPersV)</p> <p>Unterrichts- oder Prüfungsfahrt</p> <p>Fahrten zum Zwecke der Fortbildung</p> <p>Fahrten im Rahmen der Weiterbildung</p> <p>Fahrten zum Ort der Weiterbildung</p>	<p>Fahrzeuge, die zum Fahrschulunterricht und zur Fahrprüfung zwecks Erlangung der Fahrerlaubnis oder eines beruflichen Befähigungsnachweises dienen, sofern diese Fahrzeuge nicht für die gewerbliche Personen- oder Güterbeförderung verwendet werden.</p> <p>Für das Vorliegen der Voraussetzungen der Ausnahmeregelung ist erforderlich, dass die Fahrt ausschließlich Unterrichts- oder Prüfungszwecken dient. Wird eine Unterrichts- oder Prüfungsfahrt mit gewerblicher Personen- oder Güterbeförderung verknüpft, scheidet eine Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung aus.</p> <p>Fahrten, die im Rahmen einer normalen (betriebsinternen) Fortbildung unternommen werden oder auch ein normales Fahrsicherheitstraining erfüllen den Tatbestand des § 18 Abs. 1 Nr. 7 nicht und unterliegen damit den Sozialvorschriften im Straßenverkehr.</p> <p>Fahrten im Rahmen der Weiterbildung nach dem BKrFQG fallen unter die Ausnahme, soweit es sich um Fahrten handelt, die zur Erlangung eines beruflichen Befähigungsnachweises erfolgen. Die Schulungsfahrt muss also im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Weiterbildung durchgeführt werden.</p> <p>Die Hin- und Rückfahrt zum Ort der Weiterbildung nach dem BKrFQG unterliegt grundsätzlich den Sozialvorschriften im Straßenverkehr.</p>
<p>6.12 Kanalisation, Hochwasserschutz, Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung, Telegramm- und Telefonanbietern (§ 18 Abs. 1 Nr. 8 FPersV)</p> <p>Wasserversorgungsbetriebe</p> <p>Zuständige Stellen</p>	<p>Fahrzeuge, die in Verbindung mit Kanalisation, Hochwasserschutz, Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung und von Telegramm- und Telefonanbietern eingesetzt werden.</p> <p>Betriebe, die zur Deckung des Wasserbedarfs der Wohn- und Arbeitsstätten mit Trinkwasser dienen (z.B. Wasserwerke), aber auch Fernlenksysteme für die Wasserversorgung.</p> <p>Die EU-Kommission hat im April 2009 die deutsche Fassung der VO (EG) Nr. 561/2006 berichtigt. Nach der Korrektur der deutschen Fassung der VO (EG) 561/2006 wird durch die zuständigen obersten Behörden der Länder und das Bundesverkehrsministerium die Auffassung vertre-</p>

<p>Wartung/ Instandhaltung</p>	<p>ten, dass der Vollzug der Ausnahmen nach der Fahrpersonalverordnung nach dem nunmehr berichtigten Text der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 erfolgen sollte. Fahrzeuge, die in Verbindung mit Kanalisation, Hochwasserschutz, Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung und von Telegramm- und Telefonanbietern eingesetzt werden, sind daher ohne eine Überwachung durch eine zuständige Stelle von den Sozialvorschriften im Straßenverkehr ausgenommen.</p> <p>Von der Ausnahme werden jedoch ausschließlich Fahrten zur Wartung und Instandhaltung bestehender Anlagen erfasst. Damit fallen der Transport von Teilen noch zu erbauender Anlagen oder das Erschließen von Baugebieten sowie die in diesem Zusammenhang durchgeführten Transporte nicht unter die Ausnahmeregelung.</p>
<p>6.13 Straßenbauämter (Straßenunterhaltung und -kontrolle) (§ 18 Abs. 1 Nr. 8 FPersV)</p> <p>Winterdienst</p>	<p>Im Rahmen der unter Abschnitt 6.12 aufgeführten Berichtigung des deutschsprachigen Textes der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 ist die Angabe „Straßenbauämter“ weggefallen. Stattdessen umfasst die Ausnahmeregelung nunmehr „Fahrzeuge, die in Verbindung mit Straßenunterhaltung und -kontrolle“ eingesetzt werden. Diese Änderung soll nach Auffassung der zuständigen obersten Behörden der Länder und des Bundesverkehrsministeriums auch in Deutschland berücksichtigt werden. § 18 Abs. 1 Nr. 8 FPersV wird daher in der Weise angewandt, dass die Ausnahme sich auf Fahrzeuge erstreckt, die in Verbindung mit Straßenunterhaltung und -kontrolle eingesetzt werden. Dabei muss der Einsatz nicht durch das zuständige Straßenbauamt erfolgen.</p> <p>Im Winterdienst verwendete selbstfahrende Arbeitsmaschinen fallen nicht unter den Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 561/2006, da nur Fahrzeuge erfasst sind, die zur Personen- oder Güterbeförderung eingesetzt werden. Andere Fahrzeuge, die Winterdienste vornehmen, werden von der Ausnahme erfasst.</p>
<p>6.14 Hausmüllabfuhr (§ 18 Abs. 1 Nr. 8 FPersV)</p> <p>Hausmüll</p>	<p>Die Freistellung für Hausmüllbeförderungen gilt für Beförderungen, die im Rahmen von Sammeltätigkeiten erfolgen, die durch kurze Fahrstrecken von Haus zu Haus in langsamem Tempo, ständigen Fahrtunterbrechungen und Pausen zum Einsammeln der in den Tonnen befindlichen Stoffe gekennzeichnet sind. Diese Fahrten sind regelmäßig in einem eng abgrenzbaren lokalen bzw. regionalen Bereich angesiedelt. Freigestellt ist auch die Anfahrt ins Sammelgebiet sowie die an die Sammlung anschließende Fahrt zur Abladestelle.</p> <p>Eine Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung kommt nur in Betracht, soweit es sich um die Abfuhr von Hausmüll handelt. Als Hausmüll werden feste Abfälle bezeichnet, die im Rahmen einer normalen Haushaltsführung in Privathaushalten entstehen und durch die Müllabfuhr abgefahren werden.</p>

<p>Sperrmüll</p> <p>Gewerbliche Abfälle/Sondermüll</p> <p>Abfuhr Container von Sammelstellen/Schadstoffmobile:</p> <p>Weitertransporte</p>	<p>Die Ausnahme umfasst auch die Sperrmüllabfuhr im Rahmen der üblichen Termine für Sperrmüllabfuhr der Privathaushalte, nicht jedoch die Abfuhr von Sperrmüll, wenn einem Privathaushalt zuvor ein Container zur Verfügung gestellt wird, der gesondert abgeholt wird.</p> <p>Die Entsorgung hausmüllähnlicher Abfälle aus Gewerbebetrieben fällt nur dann unter die Ausnahme, wenn diese zeitgleich mit der Abfuhr von Privathaushalten in derselben so genannten „Kommunaltour“ erfolgt.</p> <p>Für die Abfuhr von Abfällen gewerblicher Art oder Sondermüll kommt eine Ausnahmeregelung nicht in Betracht.</p> <p>Unter dem Begriff Hausmüll werden alle Abfälle aus privaten Haushaltungen, die im Rahmen einer Haus zu Haus Entsorgung von den Entsorgungspflichtigen in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig gesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden. Der Ausnahme unterliegen daher nicht der Abtransport der im Entsorgungsgebiet aufgestellten Container oder sogenannte Schadstoffmobile, die zwar den privaten Haushalten zur Müllentsorgung dienen, aber nicht im Rahmen einer Haus zu Haus Entsorgung eingesetzt werden.</p> <p>Die sich an die Sammeltätigkeit anschließenden Beförderungen sind nicht mehr freigestellt. Hierzu zählt der Transport von Müll mit dem Ausgangspunkt an einer Umladestelle zu einer anderen Verwertungsanlage.</p>
<p>6.15 Radio- und Fernsehsender (inkl. der Erfassung von Radio- beziehungsweise Fernsehsendern und -geräten) (§ 18 Abs. 1 Nr. 8 FPersV)</p> <p>Filmproduktion</p>	<p>Erfasst werden sowohl private als auch öffentlich-rechtliche Fernsehsender und Filmgesellschaften, die für Fernsehsender usw. tätig sind.</p> <p>Eingesetzte Subunternehmer fallen ebenfalls unter die Ausnahmeregelung.</p> <p>Soweit eine Filmproduktionsfirma für einen Fernsehsender tätig wird, sind auch die Fahrzeuge der Filmproduktionsfirma von der Anwendung der Sozialvorschriften befreit.</p>
<p>6.16 Private Personentransporte (§ 18 Abs. 1 Nr. 9 FPersV)</p>	<p>Fahrzeuge mit zehn bis 17 Sitzen, die ausschließlich zur nicht gewerblichen Personenbeförderung verwendet werden, sind freigestellt.</p> <p>Somit unterliegen Kleinbusse, die ausschließlich zu privaten Zwecken (Transport von Familienmitgliedern) eingesetzt werden, nicht den Sozialvorschriften im Straßenverkehr.</p>

	als „Rollende Messe“, die über einen Zeitraum von mehreren Wochen mit ein und derselben Bestückung eingesetzt werden.
6.19 Milchtransporte (§ 18 Abs. 1 Nr. 12 FPersV)	Die Ausnahme ist auf die Abholung von Milch von landwirtschaftlichen Betrieben, die Rückgabe von Milchbehältern und die Lieferung von Milcherzeugnissen für Futterzwecke beschränkt, unabhängig davon, vom wem sie durchgeführt werden.
6.20 Spezialfahrzeuge für Geld- und/oder Werttransporte (§ 18 Abs. 1 Nr. 13 FPersV)	keine besonderen Auslegungshinweise
6.21 Transport von toten Tieren (§ 18 Abs. 1 Nr. 14 FPersV)	<p>Fahrzeuge, die in einem Umkreis von 250 km vom Standort des Unternehmens zum Transport tierischer Nebenprodukte im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Buchstabe a der VO (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung verwendet werden.</p> <p>Der Transport von toten Tieren wird nur insoweit aus dem Anwendungsbereich der Sozialvorschriften ausgenommen, als es sich um den Transport von toten Tieren oder Tierteilen handelt, die nicht mehr als Lebensmittel weiterverarbeitet werden sollen. Befreit sind z.B. Transporte von tierischen Abfällen und Tierkadavern zu den Einrichtungen für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte (Tierkörperbeseitigungsanstalten).</p> <p>Der Transport von toten Tieren oder Tierteilen, die noch als Lebensmittel verwendet werden, unterliegt in vollem Umfang den Sozialvorschriften im Straßenverkehr.</p> <p>(Standort des Unternehmens und Umkreis siehe Abschnitte 6.2.1 und 6.2.2)</p>
6.22 Güterverteilzentren/ Umschlaganlagen (§ 18 Abs. 1 Nr. 15 FPersV)	<p>Fahrzeuge, die ausschließlich auf Straßen in Güterverteilzentren wie Häfen, Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs und Eisenbahnterminals verwendet werden, sind von den Sozialvorschriften im Straßenverkehr befreit.</p> <p>Fahrten mit Fahrzeugen in großen Güterverteilzentren, die ein klar umgrenztes Gebiet umfassen, sind von der Ausnahme erfasst.</p>

6.23 Transport von lebenden Tieren
(§ 18 Abs. 1 Nr. 16 FPersV)

Fahrzeuge, die innerhalb eines Umkreises von bis zu 50 km für die Beförderung lebender Tiere von den landwirtschaftlichen Betrieben zu den lokalen Märkten und umgekehrt oder von den Märkten zu den lokalen Schlachthäusern verwendet werden.

Befreit nach dieser Regelung ist ausschließlich der Transport lebender Tiere vom landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb zum Verkaufsort oder zum Schlachtbetrieb.

Der Transport toter Tiere ist nur dann befreit, wenn es sich um die in Nr. 14 genannten Fälle handelt (vgl. Abschnitt 6.21).

(Standort des Unternehmens und Umkreis siehe Abschnitte 6.2.1 und 6.2.2)

7 Besonderheiten für den Personen-Linienverkehr bis 50 km (ÖPNV)	
7.1 Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten, Grundsatz (§ 1 Abs. 1 FPersV)	<p>Fahrer von Fahrzeugen, die zur Personenbeförderung dienen und nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, mehr als neun Personen einschließlich Fahrer zu befördern, und die im Linienverkehr mit einer Linienlänge bis zu 50 km eingesetzt sind, haben Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten nach Maßgabe der Art. 4, 6 bis 9 und 12 der VO (EG) Nr. 561/2006 einzuhalten.</p> <p>Die Anfahrt zum Beginn und die Abreise am Ende des Linienverkehrs innerhalb von 50 km fällt unter die Ausnahme des Art. 3 Buchstabe a VO (EG) Nr. 561/2006. Für solche Fahrten besteht aber eine Aufzeichnungspflicht nach § 57a StVZO. Außerdem sind die Vorschriften des ArbZG einzuhalten.</p> <p>Für die Ermittlung der Linienlänge wird die einfache Strecke zugrunde gelegt.</p>
7.2 Fahrtunterbrechungen im Linienverkehr (§ 1 Abs. 3 FPersV)	<p>Eine Fahrtunterbrechung liegt nur dann vor, wenn der Fahrer während dieser Zeit keine Fahrtätigkeit und keine anderen Arbeiten, wie z. B. Fahrscheinverkauf oder Fahrscheinkontrolle, ausführt und dieser Zeitraum ausschließlich zur Erholung genutzt wird (Art. 4 Buchst. d VO (EG) Nr. 561/2006).</p>
7.2.1 Fahrtunterbrechungen bei durchschnittlichem Haltestellenabstand von mehr als 3 km (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 FPersV)	<p>Nach einer Lenkzeit von 4½ Stunden ist eine Fahrtunterbrechung von mindestens 30 zusammenhängenden Minuten einzulegen.</p> <p>Diese Fahrtunterbrechung kann durch zwei Teilunterbrechungen von jeweils mindestens 20 zusammenhängenden Minuten oder drei Teilunterbrechungen von jeweils mindestens 15 Minuten ersetzt werden.</p> <p>Die Teilunterbrechungen müssen innerhalb der Lenkzeit von höchstens 4 ½ Stunden oder teils innerhalb dieser Zeit und teils unmittelbar danach liegen.</p>
7.2.2 Fahrtunterbrechungen bei durchschnittlichem Haltestellenabstand von nicht mehr als 3 km (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 FPersV)	<p>Beträgt der durchschnittliche Haltestellenabstand nicht mehr als 3 km, sind als Fahrtunterbrechungen auch Arbeitsunterbrechungen ausreichend, soweit diese nach den Dienst- und Fahrplänen in der Arbeitsschicht enthalten sind (z. B. Wendezeiten).</p> <p>Die Gesamtdauer der Arbeitsunterbrechungen muss mindestens ein Sechstel der vorgesehenen Lenkzeit betragen.</p> <p>Arbeitsunterbrechungen unter zehn Minuten werden bei der Berechnung der Gesamtdauer nicht berücksichtigt. Durch Tarifvertrag kann vereinbart werden, dass Arbeitsunterbrechungen von</p>

	<p>mindestens acht Minuten berücksichtigt werden können, wenn ein Ausgleich vorgesehen ist, der die ausreichende Erholung des Fahrers erwarten lässt.</p> <p>Es sind Fahrtunterbrechungen nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 2 FPersV zulässig.</p>
<p>7.3 Wöchentliche Ruhezeit (§ 1 Abs. 4 FPersV)</p>	<p>Die Fahrer sind nicht zur Einlegung einer wöchentlichen Ruhezeit nach höchstens sechs 24-Stunden-Zeiträumen verpflichtet. Sie können die wöchentlich einzuhaltenden Ruhezeiten auf einen 2-Wochen-Zeitraum verteilen.</p> <p>Erfolgt ein Wechsel zwischen Linien- und Gelegenheitsverkehr, gelten die Vorschriften der VO (EG) Nr. 561/2006, wonach nach sechs 24-Stunden-Zeiträumen eine wöchentliche Ruhezeit einzulegen ist.</p>

8 Nachweis über berücksichtigungsfreie Tage (§ 20 FPersV)	
8.1 Allgemeine Hinweise	<p>Wenn Fahrer für einen der 28 Kalendertage, die dem Kontrolltag vorausgehen, keine Aufzeichnungen vorlegen können, benötigen sie für diese Tage eine Bescheinigung des Unternehmers.</p> <p>Als Aufzeichnungen gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaublätter, • Eintragungen auf der Fahrerkarte, • Tageskontrollblätter gem. § 1 Abs. 6 FPersV, • Ausdrucke aus dem digitalen Kontrollgerät, • Aufzeichnungen gemäß Art. 15 Abs. 7 VO (EWG) Nr. 3821/85, • Aufzeichnungen gemäß Kapitel III Art. 11 des Anhangs zum AETR.
8.2 Gesetzliche Anforderungen	<p>Der Unternehmer hat den Fahrern die Bescheinigung vor Fahrtantritt auszustellen. Sie ist vom Unternehmer oder von einer vom Unternehmer beauftragten Person (dabei darf es sich nicht um den Fahrer handeln) sowie vom Fahrer zu unterzeichnen.</p> <p>Eine handschriftlich ausgestellte Bescheinigung ist nicht zulässig.</p> <p>Die Bescheinigung muss eine Begründung enthalten, warum der Fahrer keine Aufzeichnungen vorlegen kann.</p> <p>Begründungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Fahrer hat ein Fahrzeug gelenkt, für das keine Aufzeichnungspflichten bestehen. • Der Fahrer hatte Urlaub. • Der Fahrer war krank oder • der Fahrer hat aus sonstigen Gründen kein den Aufzeichnungspflichten unterliegendes Fahrzeug gelenkt (z.B. andere Arbeiten). <p>Darüber hinaus unterliegt die Bescheinigung nach § 20 FPersV in Deutschland keinen Formerfordernissen.</p>
8.3 EU-einheitliches Muster	<p>Die Europäische Kommission hat ein einheitliches Muster veröffentlicht, mit dem Unternehmer Fahrern eine Bescheinigung für Tage erteilen können, an denen Aufzeichnungen nicht gefertigt wurden (Amtsblatt Nr. L 330 vom 16.12.2009, Seite 80, siehe auch www.bag.bund.de).</p>

	<p>Die deutsche Übersetzung dieses Musters kann in Deutschland und allen Mitgliedstaaten verwendet werden.</p> <p>Das neue EU-Muster kann auch als Bescheinigung für Fahrer eingesetzt werden, die Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstmasse von mehr als 2,8 t und nicht mehr als 3,5 t lenken.</p>
<p>8.4 Nachträgliche Ausstellung des Nachweises</p>	<p>Dies ist als Ausnahmefall anzusehen und findet Anwendung, wenn der Unternehmer eine Bescheinigung nicht rechtzeitig vor Fahrtantritt ausstellen konnte, weil die Gründe, aus denen der Fahrer nicht über die notwendigen Aufzeichnungen verfügt, erst nach Fahrtantritt eingetreten sind. Hierzu zählt z.B. die Erkrankung auf einer Fahrt. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat der Unternehmer nachträglich eine Bescheinigung auszustellen und vorzulegen.</p>
<p>8.5 Verzicht auf den Nachweis</p> <p>Selbständige Kraftfahrer und selbstfahrende Unternehmer</p> <p>Bei Nachtragung</p> <p>- Nachtragung von Ruhezeiten</p>	<p>In einigen Fällen wird in Deutschland auf eine Bescheinigung des Unternehmers verzichtet.</p> <p>Selbständige Kraftfahrer und selbstfahrende Unternehmer benötigen keine Bescheinigung.</p> <p>In Deutschland wird keine Bescheinigung des Unternehmers für Tage verlangt, an denen der Fahrer Nachtragungen auf der Fahrerkarte, dem Schaublatt oder dem Tageskontrollblatt vor Fahrtantritt vorgenommen hat. Zu beachten ist, dass bei digitalen Kontrollgeräten bestimmter Hersteller ein manueller Nachtrag nicht möglich ist bzw. keine Speicherung dieses Nachtrags erfolgt. Es wird daher empfohlen sicherzustellen, dass Nachtragungen tatsächlich auf der Fahrerkarte erfasst und bei Kontrollen ein Download der nachgetragenen Daten möglich ist.</p> <p>Bei der Nachtragung von Ruhezeiten hat der Fahrer den betreffenden Zeitraum vor Fahrtantritt manuell auf der Fahrerkarte als Ruhezeit nachzutragen (Art. 15 Abs. 3 Buchstabe d der VO (EWG) Nr. 3821/85).</p> <p>Wenn ein Fahrzeug mit analogem Kontrollgerät gelenkt wird, muss der Fahrer die Ruhezeit auf der Rückseite des nächsten im Anschluss an die Ruhezeit verwendeten Schaublattes nachtragen.</p> <p>Bei Fahrzeugen mit einer zulässigen Höchstmasse von mehr als 2,8 t und nicht mehr als 3,5 t ohne Kontrollgerät erfolgt der Nachtrag der Ruhezeit vor Fahrtantritt auf dem Tageskontrollblatt.</p> <p>Für ungeteilte tägliche Ruhezeiten, die sich nicht über einen vollständigen Kalendertag erstrecken, besteht keine Bescheinigungspflicht und damit auch keine Nachtragungspflicht.</p>

<p>vorausgegangene Arbeitslosigkeit</p>	<p>Nach einem Beschluss des OLG Koblenz vom 10.08.2009 (1 SsBs 83/09), ist der Arbeitgeber eines Berufskraftfahrers nicht verpflichtet, in die von ihm auszustellende Bescheinigung über berücksichtigungsfreie Tage eine dem Beschäftigungsverhältnis vorausgehende Arbeitslosigkeit seines jetzigen Arbeitnehmers aufzunehmen. Vom Kontrollpersonal werden im Zweifel weitere Nachweise (Bescheinigung der Arbeitsagentur/ARGE etc.) verlangt werden, da die gesetzliche Pflicht zur Vorlage der Bescheinigung nach § 20 Abs.1 FPersV nur dann entfällt, wenn tatsächlich Zeiten der Beschäftigungslosigkeit bestanden.</p>
<p>8.6 Grenzüberschreitender Verkehr</p>	<p>Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass auch in anderen EU-Mitgliedsstaaten in den unter Abschnitt 8.5 genannten Fällen auf Bescheinigungen verzichtet wird. Daher sollten im grenzüberschreitenden Verkehr auch in diesen Fällen entsprechende Bescheinigungen mitgeführt werden.</p> <p>Es wird empfohlen, das EU-einheitliche Muster als Bescheinigung zu verwenden, da in einigen EU-Mitgliedstaaten nur diese Form der Bescheinigung akzeptiert wird bzw. die Verwendung des EU-Musters rechtsverbindlich vorgeschrieben ist. Aus diesem Grund wird im grenzüberschreitenden Verkehr auch von Ergänzungen oder Veränderungen des EU-Musters abgeraten.</p>

9 Andere Rechtsvorschriften	
9.1 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)	<p>Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes sind zusätzlich zu beachten, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es gelten auch für Kraftfahrer tägliche und wöchentliche Höchstarbeitszeiten. Die Lenkzeiten eines Kraftfahrers stellen nur einen Bestandteil seiner Arbeitszeit dar. • Die Ruhepausen nach § 4 ArbZG werden erbracht, wenn der Fahrer Fahrtunterbrechungen nach Art. 7 VO (EG) Nr. 561/2006 einlegt. • Die Aufbewahrungspflicht für Arbeitszeitnachweise (auch Schaublätter oder Daten der Fahrerkarte, Ausdrücke etc.) beträgt unter bestimmten Voraussetzungen 2 Jahre.
9.2 Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG)/ Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)	<p>Geregelt wird</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Mindestalter für Berufskraftfahrer • die Ausbildungsvoraussetzungen • die Weiterbildungsvoraussetzungen <p>im gewerblichen Personen- und Güterverkehr (§§ 2 und 5 BKrFQG). Die Ausbildungsinhalte sind in der BKrFQV festgelegt.</p>
9.3 Straßenverkehrsrecht/ Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)	<p>Zusätzlich zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr ist das Straßenverkehrsrecht zu beachten.</p> <p>§ 57a StVZO regelt den Einbau von eichfähigen Fahrtschreibern für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 t und darüber, • Zugmaschinen mit einer Motorleistung von 40 kW und darüber, die nicht ausschließlich für land- und/oder forstwirtschaftliche Zwecke eingesetzt werden, • Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Fahrgastplätzen. <p>Ausnahmen von der Fahrtschreiberpflicht: Fahrzeuge nach § 18 FPersV und Art. 3 Buchstabe d bis g und i der VO (EG) Nr. (EG) Nr. 561/2006. Der Fahrtschreiber kann durch ein EG-Kontrollgerät ersetzt werden. Bei Nutzung eines analogen Kontrollgerätes ist das Schaublatt einzulegen und ein Ersatzschaublatt mitzuführen. Beim digitalen Kontrollgerät bedarf es keiner Verwendung einer Fahrerkarte. Die Massenspeicherdaten</p>

müssen alle 3 Monate ausgelesen werden.

Es kann für den Unternehmer aus verschiedenen Gründen sinnvoll sein, die Verwendung der Fahrerkarte anzuordnen (u.a. Nachweis nach § 16 ArbZG).

Im Linienverkehr bis 50 km Linienlänge kann anstelle des Namens des Fahrers die Liniennummer oder die Betriebsnummer eingetragen werden.

Abkürzungsverzeichnis

ArbZG	Arbeitszeitgesetz
BAG	Bundesamt für Güterverkehr
BKrFQG	Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz
BKrFQV	Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung
FPersG	Fahrpersonalgesetz
FPersV	Fahrpersonalverordnung
FZV	Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr
GewO	Gewerbeordnung
KBA	Kraftfahrt-Bundesamt
KgK	Kontrollgerätekarte(n)
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
t	Tonnen (Gewichtseinheit)
VO	Verordnung
zHM	zulässige Höchstmasse
ZKR	Zentrales Kontrollgerätkartenregister